Brandschutzordnung der Hochschule Anhalt

(nach DIN 14096)

Diese Brandschutzordnung besteht aus den Teilen:

A - Aushang

B - Verhaltensregeln für die Beschäftigten und Studierenden der Hochschule (Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben)

C - Regeln für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben

Hochschule Anhalt
Standort Bernburg
Strenzfelder Allee 28
06406 Bernburg (Saale)

Hochschule Anhalt
Standort Dessau
Seminarplatz 2a
06846 Dessau-Roßlau

Hochschule Anhalt
Standort Köthen
Bernburger Straße 55
06366 Köthen

Inhaltsverzeichnis: Seite

	Vorwort	3
1.	**Brandschutzordnung - Teil A**	4
	1. Aushang Brandschutzordnung Teil A	5
2.	**Brandschutzordnung - Teil B**	6
	(für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben)	
	§ 1 Brandverhütung	7
	§ 2 Brand- und Rauchausbreitung	9
	§ 3 Flucht- und Rettungswege	9
	§ 4 Melde- und Löscheinrichtungen	10
	§ 5 Verhalten im Brandfall	11
	§ 6 Alarmsignale und Anweisungen beachten	13
	§ 7 Besondere Verhaltensregeln	14
	§ 8 Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten	14
3.	**Brandschutzordnung - Teil C**	17
	(für Personen mit Brandschutzaufgaben)	
	§ 9 Brandverhütung	18
	§ 10 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Sachwerte	20
	§ 11 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	21
	§ 12 Nachsorge	21
	§ 13 In- und Außerkrafttreten	21

Mitgeltende Unterlagen:

Formblatt I:	Brandschutzordnung Teil A (deutsch / englisch)
Anlage I:	Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten
Anlage II:	Übersicht der Sammelplätze an den Standorten
Anlage III:	Übersicht Zusammenlagerungstabelle (TRGS 510)
Anlage IV:	Kurzanleitung zur Bedienung von Handfeuerlöscher
Anlage V:	Übersicht der Brandklassen und der jeweils geeigneten Löschmittel
Anlage VI:	Alarmplan
Anlage VII:	Gebäudeübersicht Alarmierungsmöglichkeiten

Vorwort

Die Brandschutzordnung wendet sich an alle Mitglieder der Hochschule Anhalt, sowie mit Einschränkungen auch an Besucherinnen und Besucher. Sie gibt Hinweise zu Brandverhütungsmaßnahmen und zum Verhalten im Brandfall.

Die Brandschutzordnung dient dem Zweck der vorbeugenden Brandverhütung. Sie soll ferner dazu dienen, den Personen- und Sachschaden im Brandfalle möglichst gering zu halten. Die Brandschutzordnung gilt in allen der Hochschule Anhalt zugeordneten Gebäuden, Einrichtungen und sonstigen Anlagen.

Sie gilt für alle in diesen Bereichen tätigen Personen, die sich dort nicht nur vorübergehend aufhalten. Vorübergehend Tätige sowie sonstige Nutzende und Besuchende haben den Anordnungen des jeweils Verantwortlichen bzw. der Feuerwehr Folge zu leisten.

Sie ersetzt nicht das eigenverantwortliche Handeln in Notsituationen. Die jeweilige Leitung der Struktur- und Betriebseinheiten hat in ihrem Bereich dafür Sorge zu tragen, dass diese Brandschutzordnung allen betreffenden Personen vor Aufnahme der Tätigkeit bekannt gemacht wird und ihre Vorgaben umgesetzt werden.

Alle Hochschulmitglieder sind verpflichtet, die Brandschutzordnung und damit zusammenhängende Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Zur Vermeidung von Bränden ist es insbesondere erforderlich, dass beim Umgang mit Feuer, offenem Licht sowie mit elektrischen Einrichtungen, Gas und sonstigen Anlagen für Licht, Kraft und Wärme die erforderliche Sorgfalt beachtet wird.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Für die Unterweisung der Beschäftigten sind die Leitungen der Struktur- und Betriebseinheiten in Zusammenarbeit und Unterstützung durch die Sicherheitsfachkraft **Herr Heusler** verantwortlich.

Im Rahmen der jährlichen Arbeitsschutzunterweisung oder den Labor- und Werkstatteinweisungen muss die Brandschutzordnung Bestandteil sein. Unterweisungsmaterial wird von der **Sicherheitsfachkraft** zur Verfügung gestellt. Die Kenntnisnahme der Brandschutzordnung wird hiermit und fortdauernd einmal jährlich durch Unterschrift bestätigt.

1.

Brandschutzordnung der Hochschule Anhalt

Teil A

= Aushang =

Die Brandschutzordnung Teil A ist ein allgemein gehaltener Aushang mit Notfallnummern und Vorgaben für das Verhalten im Brandfall. Sie richtet sich an alle Personen im jeweiligen Objekt. Sie sollte an geeigneten Plätzen (Eingangsbereiche, Treppen, Aufzugsvorräume, ...) dauerhaft lesbar ausgehängt werden. Sie kann auch Bestandteil des Flucht- und Rettungswegeplanes sein. Der für den Bereich gültige Sammelplatz muss eingetragen werden.

Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096 - 1

Verhalten im Brandfall **Ruhe bewahren!**	In case of fire **Keep calm!**

Brand melden! (Report the fire!)

0-112

Notfallmeldung (Report)

Wer ruft an?
(Who is phoning?)
Wo brennt es?
(Where is the fire?)
Was brennt?
(What happened?)
Wieviele Verletzte?
(How many injured?)
Warten auf Rückfragen!
(Wait for further questions!)

Feuer löschen (extinguish fire)

- **Bei Löscheinsatz auf Selbstschutz achten!** *(your personal safety ist priority)*
- **Verqualmte Bereiche nicht mehr betreten**
  (do not enter smoke-filled areas)
- **Feuerlöscher oder Löschmitteleinrichtungen benutzen**
  (use portable fire extinguishers)
- **möglichst mehrere Feuerlöscher einsetzen** *(use several fire extinguishers simultaneously)*
- **brennbare und explosive Materialien – wenn gefahrlos möglich – aus dem Gefahrenbereich entfernen**
  (remove flammable an explosive materials from danger zone, avoid taking risks)

In Sicherheit bringen! (Go to safety!)

- **gefährdete Personen warnen**
  (alert people at risk)
- **hilfsbedürftige Personen mitnehmen**
  (take along helpless people)
- **Fenster und Türen schließen**
  (close windows and doors)
- **Fluchtwegkennzeichnung folgen**
  (follow green escape route signs)
- **keine Aufzüge benutzen**
  (do not use elevators)
- **Sammelplatz aufsuchen!**
  (go to the assembly point!)

Sammelplatz (assembly point)

_____

_____

Feuerwehr einweisen (assist fire brigade)

- **Zufahrtswege für die Feuerwehr freihalten** (do not obstruct access routes for the fire brigade free)
- **Ortskundige Personen für die Einweisung der Feuerwehr aufstellen**
  (persons with knowledge of location and incident to guide fire brigade)
- **Hinweise auf besondere Gefahrensituationen geben**
  (inform about hazardous situations)

Revision 2.1

2.

Brandschutzordnung der Hochschule Anhalt

Teil B

Verhaltensregeln für die Beschäftigten und Studierenden der Hochschule

(Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben)

§ 1
Brandverhütung

Alle Beschäftigten und Studierenden der Hochschule Anhalt sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Sie haben sich mit dieser Brandschutzordnung und dem Aushang vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven, vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

Es sind ausreichend Feuerlöschgeräte und sonstige Hilfseinrichtungen (z. B. Notduschen, Wandhydranten) vorzuhalten und es ist regelmäßig zu prüfen, dass sie sich in einem einwandfreien technischen Zustand befinden. Festgestellte Mängel an Feuerlösch- und sonstigen Hilfseinrichtungen sind unverzüglich den hierfür Verantwortlichen zu melden und abzustellen. Gegebenenfalls sind die betroffenen Anlagen oder Räume vorübergehend stillzulegen und nicht weiter zu nutzen.

In jedem Gebäude oder Struktureinheit sind mindestens zwei Personen als Brandschutzhelferin oder Brandschutzhelfer zu benennen. Diese haben auf die Einhaltung der Brandverhütungsvorschriften hinzuwirken und die Feuerwehr bei der Brandbekämpfung zu unterstützen.

Ordnung halten! Sauberkeit und Ordnung am Arbeitsplatz tragen in erheblichem Maße zur Brandverhütung bei. Brandentstehungsmöglichkeiten durch Zündquellen, wie Beleuchtungsgeräte sowie sonstige Elektrogeräte, offenes Licht o. ä. sind zu kontrollieren, einzuschränken und ggf. zu beseitigen. Die Betriebsanleitungen der Herstellfirma sind zu beachten.

<u>Handhabung / Lagerung brennbarer Stoffe und Gegenstände</u>

Die Sicherheitsmaßnahmen für die Handhabung und Lagerung brennbarer Stoffe sind zu beachten. Die Beschäftigten sind bzgl. der Brandgefahren regelmäßig zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren. Geeignete Löschmittel sind vorzuhalten. Stellen oder legen Sie niemals brennbare Gegenstände (z. B. Papier, Pappe, fettgetränkte Materialien) zu nahe an Geräte mit hoher Wärmestrahlung!

<u>Elektrogeräte</u>

Elektrische Kleingeräte sind häufig Zündquellen, daher bringen Sie keine privaten Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Radios mit, es sei denn, diese Geräte werden vor Inbetriebnahme angemeldet und mindestens jährlich bzw. aller 2 Jahre durch eine elektrotechnisch unterwiesene Person oder eine Elektrofachkraft nach der DGUV Vorschrift 3 - „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel - Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel“ geprüft.

Zusätzlich sollten Wasserkocher und Kaffeemaschinen auf eine nichtbrennbare Unterlage (z.B. Glasfliese) gestellt werden. Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) abgeschaltet bzw. abgesteckt sind. Eingeschaltete Elektrogeräte (Kaffeemaschinen usw.) nie ohne Aufsicht betreiben.

Stationäre Elektrogeräte dürfen nur durch eine Elektrofachkraft angeschlossen werden. Defekte Geräte müssen unverzüglich gekennzeichnet und außer Betrieb genommen werden. Schäden an elektrischen

Geräten, elektrischen Anlagen und Gasleitungen sind sofort an die Technische Verwaltung zu melden. Im Zweifelsfall ist der Betrieb im betroffenen Bereich einzustellen.

Elektrofahrräder und Elektroroller

Elektrofahrräder und Elektroroller dürfen nicht in Gebäuden, Büroräumen und Fluren abgestellt werden! Von den Akkus geht im Brandfall eine hohe Gefährdung aus.

Lagerung von Lithium-Ionen-Akkus

Lagerung von größeren Mengen, z.B. Drohnen-Akkus darf nur in geeigneten Bereichen oder Schränken erfolgen. Es gelten die Vorgaben der VdS 3103: 2019-06 (03). In Bereichen, in den Akkus gelagert werden, sollten spezielle Gel-Feuerlöscher vorgehalten werden. Geeignete Maßnahmen sind nach Rücksprache mit dem Brandschutzbeauftragten der Hochschule festzulegen.

Dauerversuche

Dauerversuche müssen mit einem Abschaltplan versehen werden. Eine verantwortliche Person ist schriftlich zu benennen. Die Ansprechperson und Kontaktdaten müssen am Versuch deutlich sichtbar angebracht werden.

Räume mit Gasversorgungsanlagen

Bei Gasgeruch dürfen keine Lichtschalter betätigt, elektrischen Geräte betrieben oder Feuer entzündet werden. Absperrarmaturen sind zu schließen, Fenster zu öffnen!

Lagerung brennbarer Flüssigkeiten

Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten und Druckgasflaschen ist nur in den dafür bestimmten Räumen, Sicherheitsschränken und Einrichtungen unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen zulässig. Die Mengen an den Arbeitsplätzen sind auf die notwendige Menge zu beschränken. Lagerung und Bereitstellung dürfen nur in dafür geeigneten und gekennzeichneten Behältern erfolgen.

Rauchen und offenes Feuer

In allen Gebäuden der Hochschule herrscht Rauchverbot! Das Rauchen ist nur außerhalb der Gebäude an den dafür vorgesehenen Stellen gestattet. Zigarettenreste dürfen nicht in Papierkörbe oder Müllbehälter geworfen werden. Sie dürfen nur in den dafür vorgesehenen Behältnissen entsorgt werden.

Weihnachtsbäume, Adventsgestecke dürfen nur mit elektrischen Kerzen geschmückt werden. Räucherkerzen sind untersagt. Offenes Feuer ist grundsätzlich verboten!

Feuergefährliche Arbeiten (Heißarbeiten)

Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten sind nur mit besonderer Genehmigung erlaubt (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten - siehe **Anlage I**). Es sind in jedem Fall die nötigen Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Entfernen bzw. Abdecken brennbarer Materialien, Bereitstellung von Löschmitteln, Brandwache). Dies beinhaltet auch, dass nach **Abschluss der Arbeiten über einige Stunden die betroffenen Räume gelegentlich auf Schmorgeruch usw. kontrolliert werden. Diese Maßnahmen sind vor Beginn der Arbeiten festzulegen und durch Unterschrift zu bestätigen. Fremdfirmen sind entsprechend einzuweisen. Zusätzlich müssen die Maßnahmen in Abschnitt 8 der Brandschutzordnung beachtet werden.**

§ 2
Brand- und Rauchausbreitung

Im Brandfall ist die Rauchausbreitung der gefährlichste Faktor. Die meisten Personenschäden entstehen durch das Einatmen giftiger Brandgase. Zur Minderung der Brand- und Rauchausbreitung sind alle Türen, vor allem zu den Fluren, und Fenster geschlossen zu halten.

Alle Beschäftigten sind verpflichtet, Funktionsstörungen oder Schäden an Brandschutzeinrichtungen soweit möglich zu beheben. (z.B. Keile aus Brandschutztüren oder Gegenstände aus dem Schließweg automatischer Brandschutztüren entfernen) oder zu melden (z.B. den Sicherheitsbeauftragten, Gebäudeverantwortlichen oder den Brandschutzhelfenden).

Das Festsetzen der Türen ist kein "Kavaliersdelikt". Vielmehr ist damit zu rechnen, dass im Falle eines Schadens ein solches Verhalten als grob fahrlässig einzustufen ist und neben haftungs- auch strafrechtliche Konsequenzen nach Strafgesetzbuch § 145 nach sich ziehen kann. Dabei haftet der Verursacher direkt und nicht die Hochschule.

Lagerung brennbarer Materialien

Es darf lediglich der Tagesbedarf der Materialien am Arbeitsplatz vorgehalten werden. Um die Brandausbreitung zu verhindern, sind größere Mengen brennbarer oder brandfördernder Stoffe in entsprechend geschützten Räumen, Behältern oder Sicherheitsschränken zu lagern. Zusammenlagerverbote sind dabei zu beachten **(Anlage III)**. Brennbare Abfälle sind unverzüglich ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine Lagerung, auch kurzfristig, in Fluren, Treppenhäusern sowie Flucht- und Rettungswegen ist verboten.

§ 3
Flucht- und Rettungswege

Machen Sie sich mit Ihrem Fluchtweg vom Arbeitsplatz vertraut. Sie sollten sich zumindest zwei Wege einprägen, sollte ein Weg durch Rauch oder Feuer versperrt sein.

Treppen, Flure, Verkehrswege und Ausgänge dürfen ebenso wie die Brandschutz- und Löscheinrichtungen nicht verstellt werden. Die entsprechende Beschilderung muss stets gut erkennbar sein.

Ausgänge und Notausgänge müssen sich während der Anwesenheit von Personen von innen ohne Hilfsmittel öffnen lassen.

Die Anfahrtswege und Aufstellungsflächen für die Feuerwehr sind unbedingt freizuhalten.

Im Notfall folgen Sie der Fluchtwegbeschreibung und Fluchtwegbeschilderung in den nächsten Brandabschnitt oder direkt ins Freie.

Die Sammelplätze finden Sie in der **„Übersicht der Sammelplätze an den Standorten“ (Anlage II)**

Begeben Sie sich im Brandfall sofort zum Sammelplatz. Melden Sie es, wenn sich noch Personen im Gebäude befinden.

Bleiben Sie auf dem Sammelplatz, bis Sie weitere Anweisungen durch die Führungskraft erhalten oder die Feuerwehr das Gebäude wieder freigibt. Wichtig ist, auf den Sammelplätzen die Vollzähligkeit der Beschäftigten und Studierenden zu kontrollieren. Fahren Sie also nicht nach Hause oder nutzen Sie den Alarm als Pause.

§ 4
Melde- und Löscheinrichtungen

Brände sind über die (0) – 112 der Feuerwehr zu melden. Die Gebäude der Hochschule sind zum Teil mit Rauchmeldern ausgestattet. In diesen Gebäuden erfolgt eine automatische Alarmauslösung. Eine Weiterleitung an die Feuerwehr erfolgt nur in wenigen Gebäuden **(s.h. Anlage VII)**. Ein Alarm kann auch manuell über die Handfeuermelder in den Gebäuden ausgelöst werden. In jedem Fall ist zusätzlich die Feuerwehr telefonisch zu alarmieren.

Eine Übersicht der Alarmierungsmöglichkeiten finden Sie in der **Anlage VII „Gebäudeübersicht Alarmierungsmöglichkeiten“**

<u>Handfeuerlöscher</u>

Kleine Entstehungsbrände können **nach Alarmierung** mit den vorhandenen Handfeuerlöschern gelöscht werden. Die Standorte der Feuerlöscher sind mit Hinweisschildern (rote Symbolik) gekennzeichnet.

Beim Löscheinsatz ist Selbstschutz zu beachten! Der Einsatz von CO_2-Feuerlöschgeräten kann in kleinen und engen Räumen lebensgefährlich sein. Beim Löschen kann durch das freigesetzte CO_2 sehr schnell eine hohe Konzentration von Kohlenstoffdioxid in der Raumluft erreicht werden.

Bereits ab 5 bis 8 Volumen-% CO_2 in der Atemluft droht Erstickungsgefahr. Verstärkter Atemantrieb oder Atemnot sind mögliche Warnzeichen. Das Löschen sollte daher durch die geöffnete Tür erfolgen.

Machen Sie sich schon jetzt mit den Standorten und der Handhabung dieser Einrichtungen vertraut.

Die Bedienung wird während der jährlichen Unterweisungen erklärt und durch regelmäßige praktische Übungen trainiert.

Eine **Kurzanleitung zur Bedienung von Handfeuerlöscher** finden Sie in **Anlage IV**.

Benutzte, fehlende oder defekte Feuerlöscher sowie jeden anderen Mangel an Melde- und Löscheinrichtungen sind sofort dem Brandschutzhelfenden oder Gebäudeverantwortlichen zu melden.
Die Technische Verwaltung hat für den ordnungsgemäßen Zustand, die regelmäßige Wartung und Prüfung zu sorgen.

Alle Beschäftigten und Studierenden haben sich über die Lage und die sachgemäße Handhabung der Brandmelder, Löschanlagen, Feuerlöscher, Notduschen, etc. **selbstständig und rechtzeitig zu informieren.**

§ 5
Verhalten im Brandfall

Zu beachten ist der Aushang „Verhalten im Brandfall“ (Brandschutzordnung Teil A; Seite 5).

Ruhe bewahren, keine Panik!
Angst oder Panik gilt es zu vermeiden, um keine falschen Fluchtreaktionen auszulösen. Ängstliche Personen müssen beruhigt und zum raschen Verlassen des Gefahrenortes angewiesen werden.

Brand melden!
Brand sofort mit genauen Angaben über Brandstelle und Umfang des Feuers melden. Besonderheiten (Gefahrstofflager, Gasflaschenlager usw.) sind mitzuteilen. Auf Rückfragen achten.

Melden Sie einen Brand an folgende Rufnummern:

Feuerwehr: (0) – 112 (Leitstelle)

Grundsätzlich fragt die Leitstelle folgende Informationen ab:

Wo brennt es?	(Ort)
Was brennt?	(z.B. Büro, Orts-/Gebäudeangaben)
Wie viele Verletzte?	
Welche Gefahren bestehen?	
Warten auf Rückfragen!	

Beschäftigte und sonstige Personen warnen!
Warnen Sie andere Personen im Gebäude. Besonders gefährlich ist es, wenn ein tatsächlicher Feueralarm als Probealarm aufgefasst und daher nicht ernst genommen wird. Warnen Sie Ihre Kolleginnen und Kollegen und sonstige Personen und bedenken Sie, dass Festnetztelefone im Brandfall außer Betrieb sein könnten. An den Schutz der eigenen Person denken.

Gas- und Energiezufuhr abschalten!
Rohrleitungen absperren, Gaszufuhr schließen, elektrische Anlagen spannungsfrei machen. Das außer Betrieb setzen solcher Objekte hilft oftmals die Brandausbreitung zu verhindern. Ein wichtiges Hilfsmittel ist hierbei der "Notausschalter".

Gefahrenbereiche sofort verlassen!
Gefahrenbereiche über die gekennzeichnete Flucht- und Rettungswege verlassen. Geordnetes und diszipliniertes Verhalten ist entscheidend. Helfen Sie anderen, wie z. B. Menschen mit Behinderungen. Folgen Sie den Hinweisschildern, die jeweils den nächsten Ausgang und Fluchtweg kennzeichnen. Warten Sie am Sammelplatz auf weitere Anweisungen.

Ruhe bewahren, Panik vermeiden! Hilflose Personen mitnehmen.

Die Hauptgefahr im Brandfall geht nicht von der Hitze, sondern vom Brandrauch aus (giftige, ätzende oder erstickende Wirkung).

Von Feuer und Rauch eingeschlossene Personen sollten Türen schließen, Schlüssellöcher und Ritzen evtl. mit feuchtem Stoff oder Papier verstopfen und sich am Fenster bemerkbar machen.

Beim Verlassen von Gefahrenbereichen unbedingt Türen schließen, um ein weiteres Verqualmen zu vermeiden

Aufzüge nicht mehr benutzen!
Brände können Aufzugsanlagen außer Betrieb setzen. Wenn sich dann darin Personen befinden, sind sie im brennenden Gebäude eingeschlossen.

Gebückt gehen!
Rauch und Hitze steigen nach oben und gefährden Atmung und das Bewusstsein. Gebücktes Gehen erhöht die Chancen, bei Bewusstsein zu bleiben und das Gebäude zu verlassen. Bei stärkerer Verrauchung im Bodenbereich kriechend die Flucht durchführen.

Festgelegte Maßnahmen gemäß der Brandschutzordnung durchführen!
In der Brandschutzordnung sind die Handlungsanweisungen und Regeln zur Brandverhütung und -bekämpfung und zum Verhalten in sonstigen Schadensfällen beschrieben. Löschversuche mit Feuerlöscher unternehmen, soweit der Brand noch in der Entstehungsphase ist und die Brandbekämpfung ohne größere Eigengefährdung möglich ist. Bedienungsanweisungen der Löscheinrichtungen beachten! Bei erfolglosem Löschversuch oder größeren Bränden in Sicherheit bringen.

Rettung von Menschenleben geht vor Brandbekämpfung!
Personen mit Behinderungen sowie Besucher, die sich im Gebäude nicht auskennen, sollten verstärkt betreut werden. Personen mit brennenden Kleidern am Fortlaufen hindern. Feuerlöscher einsetzen. Löschmittel nicht in das Gesicht spritzen! Falls nicht möglich, in Decken, Mäntel oder Jacken hüllen und auf dem Fußboden wälzen, um das Feuer zu ersticken.

§ 6
Alarmsignale und Anweisungen beachten

Alarm in Gebäuden mit Alarm- oder Brandmeldeanlagen

Alle Gebäude der Hochschule werden sukzessive mit Rauchmeldern und akustischen Signalgebern ausgestattet. Für die Funktionskontrolle und regelmäßige Wartung der Anlagen ist die Technische Verwaltung zuständig.

Festgestellte Funktionsmängel oder offensichtliche Schäden an den Anlagen sind umgehend an die Leitung der Verwaltung bzw. die Technische Verwaltung zu melden.

Alarm in Gebäuden ohne Alarm- oder Brandmeldeanlagen

Lautes Rufen „FEUER“ oder „ALARM“

Durch die jeweilige Leitung der Fachbereiche und Hochschuleinrichtungen bzw. deren Vertretung wird die vollständige Alarmierung aller Personen, die sich im Gebäude aufhalten, sichergestellt. Die Organisation der notwendigen Maßnahmen wird der Art, der Nutzung und der Anzahl der sich im Normalfall im Gebäude befindlichen Personen entsprechend vorgenommen. Im Brandfall ist entsprechend zu verfahren.

Anweisungen beachten
Die Leitung der Maßnahmen an der Brandstelle hat zunächst die zuständige Leitung der betroffenen Hochschuleinrichtung bzw. deren Vertretung. Mit dem Eintreffen der Feuerwehr übernimmt deren Einsatzleitung die Koordination. Den Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 7
Besondere Verhaltensregeln

Personen, die nicht unmittelbar mit den Rettungsmaßnahmen zu tun haben, müssen sich vom Einsatzort fernhalten.

Laboratorien und Versuchsaufbauten
Bei kritischen oder gefährlichen Versuchen müssen Maßnahmen zu deren sicheren Unterbrechung festgelegt werden. Im Brandfall müssen diese Maßnahmen sofort eingeleitet werden. Die Einsatzleitung der Feuerwehr ist zu informieren.

Die Gebäude bzw. Einrichtungen dürfen erst nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten werden.

Treten bei Personen Beschwerden durch Rauch, Ruß, Schadstoffe usw. auf, sollte schnellstmöglich ein Arztbesuch oder eine Behandlung durch den Rettungsdienst erfolgen.

Fehlalarme minimieren in Gebäuden mit Brandmeldeanlagen
Zur Vermeidung von Fehlalarmen sind Arbeiten, bei denen mit einer Rauch-, Staubentwicklung o.ä. zu rechnen ist, der/die betroffenen Melder durch eine autorisierte Person der Technischen Verwaltung abzuschalten. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Melder wieder in Betrieb zu nehmen. Der Vorgang ist im Betriebsbuch der Brandmeldeanlage zu dokumentieren. Während der Abschaltung der Melder sind geeignete Maßnahmen zur Alarmierung im Brandfall zu treffen (Brandwache o.ä.).

Sollte es zur Auslösung eines Fehlalarmes kommen und dies sicher festgestellt werden, wird die Rücksetzung des Alarmes durch die Technische Verwaltung veranlasst. Der Fehlalarm ist im Betriebsbuch der Brandmeldeanlage zu dokumentieren. Missbrauch von Alarmierungseinrichtungen und vorsätzliche Fehlalarmierungen werden disziplinarisch und strafrechtlich verfolgt.

§ 8
Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten

Die nachfolgenden Informationen gelten für feuergefährliche Tätigkeiten, wie Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten (z.B. Schweißen, Scheiden, Löten und Trennschleifen) in den Einrichtungen der Hochschule. Arbeiten mit Schweiß-, Löt- und Trennschleifgeräten können in hohem Maße brandgefährlich sein, da bei ihnen hohe Temperaturen auftreten. Brände können entstehen durch:

- offene Schweißflammen (ca. 3200°C)
- Elektrische Lichtbögen (ca. 4000°C)
- Lötflammen (1800- 2800°C)
- Schweiß-, Schneid- und Schleiffunken (ca. 1200°C)
- abtropfendes glühendes Material (ca. 1500°C)
- Wärmeleitung stark erhitzter Metallteile und heiße Gase

Besonders gefährlich sind Schweiß-, Schneid- und Schleiffunken, die noch in Entfernungen von 10 m und mehr von der Arbeitsstelle brennbare Stoffe entzünden können. Diese Arbeiten dürfen deshalb nur von

entsprechend ausgebildeten, über 18 Jahre alten Personen ausgeführt werden. Auszubildende dürfen diese Arbeiten nur unter Aufsicht durchführen.

Vor Beginn der Arbeiten muss eine schriftliche Genehmigung von den Technischen Leitungen der jeweiligen Standorte eingeholt werden (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten). **Der Erlaubnisschein wird nicht für die genannten Tätigkeiten an ständigen Arbeitsplätzen, wie z.B. Werkstätten benötigt.**

Die nachfolgend genannten Sicherheitsmaßahmen sind zu beachten!

Sicherheitsmaßnahmen vor Beginn der Arbeiten
Entfernen sämtlicher beweglicher brennbarer Gegenstände und Stoffe – auch Staubablagerungen – aus der Gefahrenzone (ca. 10 m), die sich auch auf Nachbarräume erstrecken können. Aufstellung von Gasflaschen außerhalb der Gefahrenzone.

Abdecken der nicht beweglichen, aber brennbaren Gegenstände, die im Gefahrenbereich vorhanden sind (Holzbalken, Holzwände und Holzfußböden, Maschinen- und Kunststoffteile) mit Hitzeschutzdecken, Hitzeschutzplatten, feuchten Segeltuchplanen und ähnlichen Mitteln.

Abdichten der Öffnungen, Fugen, Ritzen, Rohrdurchführungen und offene Rohrleitungen, die von der Arbeitsstelle in andere Räume führen, mit nichtbrennbaren Stoffen. Geeignet sind z. B. Gips, Mörtel, feuchte Erde oder Lehm. Lappen, Papier oder andere brennbare Stoffe dürfen nicht verwendet werden.

Entfernen von Umkleidungen und Isolierungen aus dem Gefahrenbereich bei Arbeiten an Rohrleitungen, Kesseln und Behältern.

Befindet sich im gefährdeten Bereich (etwa 10 m Umkreis) brennbare Stoffe, so ist für die Arbeitsstelle ein geeigneter Handfeuerlöscher bereitzuhalten.

Der Standort des nächstgelegenen Druckknopfmelders muss den Ausführenden bekannt sein.

Sicherheitsmaßnahmen während der Arbeit
Es ist stets darauf zu achten, dass keine brennbaren Gegenstände und Stoffe durch Flammen, Funken, Schmelztropfen, heiße Gase und Wärmeleitung gefährdet oder gar gezündet werden.

Die Arbeitsstelle selbst sowie die neben, über und unter der Arbeitsstelle liegenden Räume sind auf mögliche Brandherde laufend zu kontrollieren.

Durch Wärmeleitung gefährdete Bauteile sind mit Wasser zu kühlen.

Im Brandfall ist die Arbeit sofort einzustellen und die Feuerwehr zu alarmieren; Löschmaßnahmen sind unverzüglich einzuleiten.

Sicherheitsmaßnahmen nach Beendigung der Arbeiten

Viele Brände durch Schweiß-, Schneid- und ähnlichen Arbeiten brechen erfahrungsgemäß erst mehrere Stunden nach Beendigung der Arbeiten aus. Deshalb ist die mehrmalige, nachträgliche gewissenhafte Kontrolle besonders wichtig. Dazu ist erforderlich:

- die Umgebung der Arbeitsstelle einschließlich der benachbarten Räume sorgfältig auf Brandgeruch, verdächtige Erwärmung, Glimmstellen und Brandnester zu kontrollieren; diese Kontrolle kann für mehrere Stunden und in kurzen Zeitabständen erforderlich sein.

- die Kontrolle so lange durchführen, bis die Entstehung eines Brandes ausgeschlossen werden kann. Bei verdächtigen Wahrnehmungen (z.B. Brandgeruch) sind sofort Löschmaßnahmen einzuleiten oder die Feuerwehr zu alarmieren.

3.

Brandschutzordnung der Hochschule Anhalt

Teil C

Regeln für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben

§ 9
Brandverhütung

Die Brandschutzordnung Teil C richtet sich an alle Mitglieder der Hochschule Anhalt, die über ihre allgemeinen Pflichten hinaus, besondere Aufgaben im Brandschutz sowie im Alarm- und Brandfall wahrnehmen. Sie gibt Hinweise zu Brandverhütungsmaßnahmen und zum Verhalten im Brandfall.

Regelungen der Verantwortung für die Maßnahmen der Brandverhütung
Für die Einhaltung und Durchsetzung der Brandschutzbestimmungen sind grundsätzlich die Leitungen der Struktur- und Betriebseinheiten verantwortlich. Sie können Aufgaben auf Beschäftigte ihres Bereiches übertragen. Brandschutzhelfende werden durch die Hochschulleitung berufen.

Die Leitungen der Struktur- und Betriebseinheiten werden bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung durch die Brandschutzhelfenden unterstützt und durch die Sicherheitsfachkraft beraten.

Die Leitungen der Struktur- und Betriebseinheiten haben dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die Brandschutzordnung allen betreffenden Personen bekannt ist und umgesetzt wird. Sie haben den ordnungsgemäßen Zustand der Löscheinrichtungen – einschließlich der Kennzeichnung – zu sichern. Dazu sind in regelmäßigen Abständen Begehungen der Einrichtungen durch die Gebäudeverantwortlichen oder Brandschutzhelfenden vorzunehmen. Die Anzahl und der Umfang der durchzuführenden Besichtigungen richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Es ist jedoch mindestens zweimal jährlich eine Besichtigung für den gesamten Verantwortungsbereich durchzuführen und aktenkundig zu machen. Diese Maßnahmen sind durch die Leitung der Fachbereiche und Hochschuleinrichtungen festzulegen und zu kontrollieren. Festgestellte Funktionsmängel oder offensichtliche Schäden an den Anlagen sind umgehend an die Leitung der Verwaltung bzw. die Technischen Leitungen vor Ort zu melden. Die regelmäßige Wartung liegt in der Verantwortung der Technischen Verwaltung, die auch die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen veranlasst.

Bei Nutzungsänderungen oder bei geänderten Arbeitsbedingungen wird durch die zuständige Leitung der Struktur- oder Betriebseinheit eine Prüfung veranlasst, ob die Art und Anzahl der Löscheinrichtungen – einschließlich deren Kennzeichnung – den Erfordernissen noch entsprechen. Hierbei werden sie durch die Sicherheitsfachkraft unterstützt. Durch die zuständigen Leitungen wird die vorgesehene Nutzungsänderung der Hochschulverwaltung mitgeteilt. Dort wird die Aktualisierung der Brandschutzunterlagen und ggf. die Anpassung der Löscheinrichtungen vorgenommen.

Die jeweilige Leitung der Struktur- und Betriebseinheiten hat dafür zu sorgen, dass regelmäßig geübt wird, wie sich Beschäftigte und Studierenden bei einem Brandereignis in Sicherheit bringen oder gerettet werden können (empfohlen alle 2-3 Jahre).

Maßnahmen	**Verantwortlich**	
Betriebsgerechte Nutzung aller Bereiche der Hochschule sowie der Außenanlagen. Ordnungsgemäße Funktion aller Einrichtungen und Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes sowie der Alarm-, Kommunikations-, Flucht- und Rettungseinrichtungen.	Ansprechpersonen:	Leitung der Verwaltung; Technische Leitung der Standorte
- Planmäßige Nutzung der zugewiesenen Räume - Einhaltung der Brandschutzvorschriften beim täglichen Arbeitsablauf - Meldung von erkennbaren Schäden oder Störungen an Brandschutzeinrichtungen (z.B. Brand- und Rauchschutztüren) - Zugänglichkeit und Vollzähligkeit der Handfeuerlöscher - Sicherheitsgerechtes Verhalten der Beschäftigten - Information der Beschäftigten über vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz sowie über die Alarmierung im Brandfall	Ansprechpersonen:	alle leitenden Beschäftigten; Brandschutzhelfende; Gebäude-verantwortliche
Organisation aller notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Funktionsbereitschaft der - Alarm- und Kommunikationseinrichtungen sowie elektrischer oder elektronischer Einrichtungen an Brand- und Rauchschutzanlagen - Einrichtungen gegen die Ausbreitung von Feuer und Rauch, Löscheinrichtungen, Flucht- und Rettungseinrichtungen	Ansprechpersonen:	Technische Leitung der Standorte
Bereitstellung und Veranlassung der Prüfung von Handfeuerlöschern	Ansprechpersonen:	Technische Leitung der Standorte
- Anfertigung und Fortschreibung der Brandschutzordnung - Unterstützung der leitenden Beschäftigten bei der Information und Unterweisung der übrigen Beschäftigten - Organisation und Durchführung von Brandschutz- und Löschübungen	Ansprechpersonen:	Brandschutz-beauftragte/r

§ 10
Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Sachwerte

Maßnahmen	**Verantwortlich**	
Unterbrechung des Betriebes anordnen und dafür sorgen, dass die jeweiligen Bereiche möglichst geschlossen das Gebäude verlassen und sich unverzüglich am Sammelplatz melden. Besondere Aufmerksamkeit benötigen ortsfremde (Besucher, Fremdfirmen), behinderte oder verletzte Personen.	Ansprechpersonen:	leitende Beschäftigte oder ihre Vertretung
Die Meldungen am Sammelplatz entgegennehmen und Informationen an die Feuerwehr übermitteln.	Ansprechpersonen:	leitende Beschäftigte oder ihre Vertretung
Sachwerte bergen	Ansprechpersonen:	Leitung des Dekanats oder ihre Vertretung, Leitung Betriebseinheiten
besondere technische Einrichtungen (z.B. mechanische Rauchabzugsanlagen) in Betrieb nehmen	Ansprechpersonen:	Brandschutzhelfende, Gebäudeverantwortliche
besondere technische Einrichtungen, wie z.B. Versorgungsleitungen, elektrische Anlagen außer Betrieb setzen	Ansprechpersonen:	Brandschutzhelfende, Gebäudeverantwortliche
Jährliche Unterweisung der Beschäftigten im vorbeugenden Brandschutz durchführen. Die Kenntnis der Brandschutzordnung, Teil B (für alle Beschäftigte) ist zu kontrollieren.	Ansprechpersonen:	Leitung der Struktur- oder Betriebseinheiten Sicherheitsfachkraft
gedanklich die erforderlichen Maßnahmen zur Brandverhütung/ Gefahrenabwehr sowie für den Schadensfall die Räumung des Hauses planen	Ansprechpersonen:	Leitung der Struktur- oder Betriebseinheiten Sicherheitsfachkraft
Praktische **Räumungsübungen** mit allen Beschäftigten sollten in einem mit der Hochschulleitung abgestimmten Rhythmus erfolgen.	Ansprechpersonen:	Leitung der Struktur- oder Betriebseinheiten Sicherheitsfachkraft
Besucher und Beschäftigte von Fremdfirmen müssen sich immer an der Wache melden und eingewiesen werden.	Ansprechpersonen:	Beschäftigte der Wache
Feststellen, wann der Alarmzustand beendet werden kann; Information der Beschäftigten über das Ende des Alarmzustandes Der Brandort darf nicht verändert werden, bis die zuständige Stelle (Polizei; Feuerwehr) die Freigabe erteilt.	Ansprechpersonen:	Feuerwehr Hochschulleitung bzw. deren Vertretung

§ 11
Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Maßnahmen	**Verantwortlich**	
Die Beschäftigten müssen die Brandstelle und die Umgebung sowie die Flächen für die Feuerwehr und die Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung freihalten.	Ansprechpersonen:	Technische Leitung, Gebäudeverantwortliche, Brandschutzhelfende
Das Parken auf den Feuerwehrzufahrten, Rettungswegen und anderen Arbeitsflächen der Rettungskräfte darf grundsätzlich nicht möglich sein und diese Flächen dürfen auch anderweitig nicht blockiert werden können.	Ansprechpersonen:	Brandschutzhelfende
An der Sammelstelle die Meldungen der Beschäftigten entgegennehmen, und die Informationen über fehlende Personen unverzüglich an die Feuerwehr weitergeben.	Ansprechpersonen:	leitende Beschäftigte oder ihre Vertretung
Ggf. die Feuerwehr in Empfang nehmen und einweisen. Die Beschäftigten der Wache verfügen über Schlüssel, die einen Zugang zu allen Räumen ermöglichen. Die Schlüssel müssen so aufbewahrt werden, dass sie im Brandfall sofort zur Hand sind. Ggf. sind Feuerwehrpläne und -laufkarten in den Gebäuden hinterlegt (BMZ).	Ansprechpersonen:	Wache

§ 12
Nachsorge

Maßnahmen	**Verantwortlich**	
Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen	Ansprechpersonen:	Technische Leitung

§ 13
In- und Außerkrafttreten

(1) Die Brandschutzordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten und Veröffentlichung im Intranet sowie den Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 94 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Brandschutzordnung der Hochschule Anhalt vom 16.12.2021 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 89 außer Kraft.

Verhalten im Brandfall
Ruhe bewahren!

In case of fire
Keep calm!

Brand melden! (Report the fire!)

0-112

Notfallmeldung (Report)

Wer ruft an?
(Who is phoning?)

Wo brennt es?
(Where is the fire?)

Was brennt?
(What happened?)

Wieviele Verletzte?
(How many injured?)

Warten auf Rückfragen!
(Wait for further questions!)

Feuer löschen (extinguish fire)

- **Bei Löscheinsatz auf Selbstschutz achten!** *(your personal safety ist priority)*
- **Verqualmte Bereiche nicht mehr betreten**
  (do not enter smoke-filled areas)
- **Feuerlöscher oder Löschmitteleinrichtungen benutzen**
  (use portable fire extinguishers)
- **möglichst mehrere Feuerlöscher einsetzen** *(use several fire extinguishers simultaneously)*
- **brennbare und explosive Materialien – wenn gefahrlos möglich – aus dem Gefahrenbereich entfernen**
  (remove flammable an explosive materials from danger zone, avoid taking risks)

In Sicherheit bringen! (Go to safety!)

- **gefährdete Personen warnen**
  (alert people at risk)
- **hilfsbedürftige Personen mitnehmen**
  (take along helpless people)
- **Fenster und Türen schließen**
  (close windows and doors)
- **Fluchtwegkennzeichnung folgen**
  (follow green escape route signs)
- **keine Aufzüge benutzen**
  (do not use elevators)
- **Sammelplatz aufsuchen!**
  (go to the assembly point!)

Sammelplatz (assembly point)

_____

_____

Feuerwehr einweisen (assist fire brigade)

- **Zufahrtswege für die Feuerwehr freihalten** (do not obstruct access routes for the fire brigade free)
- **Ortskundige Personen für die Einweisung der Feuerwehr aufstellen**
  (persons with knowledge of location and incident to guide fire brigade)
- **Hinweise auf besondere Gefahrensituationen geben**
  (inform about hazardous situations)

HOCHSCHULE ANHALT University of Applied Sciences

HOCHSCHULE ANHALT University of Applied Sciences

Brand- und Explosionsschutz
Schweiß-/ Erlaubnisschein

B·A·D GESUNDHEITSVORSORGE UND SICHERHEITSTECHNIK GMBH

(☐ Dauer-) / (☐ Einzel-) Erlaubnisschein

zur Genehmigung und Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten auf dem gesamten Betriebs- / Unternehmensgelände

Alarmierung im Notfall !

Wichtiger Hinweis: Schweiß- und Brennschneidarbeiten dürfen nur von zuverlässigen, über 18 Jahre alten Personen ausgeführt werden, die mit den Einrichtungen und Verfahren vertraut sind. Ungelernte und unter 18 Jahre alte Personen dürfen mit solchen Arbeiten nur unter Aufsicht beschäftigt werden. Zur Durchführung der Arbeiten ist eine schriftliche Genehmigung (dieser Erlaubnisschein) nötig.

Schweißarbeiten ☐	**Auftauarbeiten** ☐	Standort des nächstgelegenen **Brandmelders**:	☐ ☐
Schneidarbeiten ☐	**Trennschleifarbeiten** ☐		
Lötarbeiten ☐	**Flammrichten** ☐	Standort des nächstgelegenen **Telefons**	☎:
Firma Anschrift / Tel.:		**Feuerwehr Notrufnummer**	☎: (0) - 112
Datum:		**Betriebliche Notrufnummer**	☎:
Arbeitsort / -stelle:		Nächster **Notausgang**:	
Arbeitsauftrag (Beschreibung der Tätigkeit):		Nächster **Wandhydrant**:	

Ausführender / Firma:	**Der Ausführende verpflichtet sich, die Arbeiten gemäß den gültigen Vorschriften durchzuführen!** Firma: Fachverantwortlicher: Anschrift: Tel:
Beginn / Dauer der Arbeiten:	von Datum Uhrzeit bis Datum Uhrzeit
Feuermeldelinie stillgelegt (Brandmeldeanlage / BMZ):	☐ NEIN ☐ JA ⇨ Anlage/Linie ⇨Feuerwehr benachrichtigen ☐
Bereitstellen • während der Arbeit • nach der Arbeit	**einer** ☐ oder **mehrerer** ☐ Brandwache/n - **Anzahl:** Personen Name/n: Name/n: Dauer: Std.

Durchzuführende Maßnahmen **vor Beginn** der Feuerarbeiten:

- Ausführende(n) über die Arbeit belehren ☐
- Anlage/Anlagenteil außer Betrieb nehmen ☐
- Reinigungsarbeiten durchführen ☐
- Spülen und Belüften ☐
- Rohrleitungen abtrennen ☐
- Bewegliche Apparateteile sichern ☐
- Elektrische Anlagen sichern ☐
- Atmosphäre/ Atemluft prüfen ☐
- Aufstellen von Gaswarngeräten ☐

☐ Entfernen sämtlicher brennbarer Gegenstände und explosionsfähiger Stoffe auch Staubablagerungen im Umkreis von m und, soweit erforderlich, auch in angrenzenden Räumen
☐ Abdecken der gefährdeten brennbaren Gegenstände, z.B. Holzbalken, Holzwände und -fußböden, Kunststoffteile, Regale usw.
☐ Abdichten von Öffnungen, Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüchen, Kanälen und sonstigen Durchlässen mit nichtbrennbaren Stoffen
☐ Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, Isolier- und Dämmmaterial
☐ Verschließen von Kanälen, Schächten, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben mit nichtbrennbaren Stoffen, ggf. in Verbindung mit lufttechnischen Maßnahmen
☐ Beseitigung der Explosionsgefahr in Behältern und Rohrleitungen
☐ Durchführen lufttechnischer Maßnahmen in Verbindung mit messtechnischer Überwachung

Bereitstellen von Feuerlöschern / Löschmitteln mit: Liter / KG und in folgender Anzahl: Stück

Löschmittel mit / für: ☐ Wasser ☐ CO_2 ☐ Schaum ☐ Pulver ☐ f. Metall ☐ f. Fettbrand u./oder ☐ Wassereimer/schlauch ☐ Sand

Weitere Maßnahmen:

Unterschrift des Aufsichtsführenden

Unterschrift des Ausführenden

Fortsetzung siehe Rückseite (bitte wenden!)

(☐ Dauer-) / (☐ Einzel-) Erlaubnisschein (Seite 2)

zur Genehmigung und Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten auf dem gesamten Betriebs- / Unternehmensgelände

Durchzuführende Maßnahmen **während** der Feuerarbeiten

- ☐ Belüften
- ☐ Wiederholung der Analyse
- ☐ Verwendung von Atemschutz
- ☐ Tragen von Schutzkleidung/Schutzmittel
- ☐ Tragen eines Sicherheits- / Rettungsgurtes
- ☐ Benutzung von Werkzeugen/Hilfsmitteln
- ☐ Brandwache

Weitere Maßnahmen:

Unterschrift des Aufsichtsführenden	Unterschrift des Ausführenden	Unterschrift der Brandwache

Durchzuführende Maßnahmen **nach Abschluss** der Feuerarbeiten

☐ Die Arbeiten sind spätestens bis Uhr aus Sicherheitsgründen zu beenden! (zw. Durchführung der Brandwache)

Brandwache wird gestellt durch:

☐ Die oben beschriebenen Arbeiten sind bis Uhr in regelmäßigen Abständen von Minuten nach Arbeitsende durch oben namentlich aufgeführte Brandwache zu kontrollieren!

Weitere Maßnahmen:

Unterschrift der Brandwache

Wichtige Bemerkungen: Die oben aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen sind durchzuführen!
Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (DGUV Vorschrift 1, sowie DGUV Information 205-002; 554 Punkt 5.2), ggf. die Landesverordnung zur Verhütung von Bränden und die Sicherheitsvorschriften der Sach- und Gebäudeversicherer (VdS 2000 sowie VdS 2008) sind ebenfalls zu beachten. Dieser Erlaubnisschein ist von den durchführenden Personen im Betrieb / Gebäude **mitzuführen** und auf Anforderung vorzuzeigen!

Erlaubnis / Freigabe:

Die oben aufgeführten Arbeiten dürfen zum Schutz von Leib und Leben sowie Sachwerten, nur unter Beachtung der gemeinsam festgelegten Schutzmaßnahmen durchgeführt werden. Alle Beteiligten haben diesen Erlaubnisschein mit Unterschrift zur Kenntnis genommen, verpflichten sich diese Sicherheitsvorgaben zu beachten und können bei Mißachtung haftbar gemacht werden!

Ort, Datum:	Unterschrift Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter	Unterschrift Sicherheitsfachkraft und/oder Brandschutzbeauftragter	Unterschrift des örtlichen Verantwortlichen

– **Original** z.Hd. des Ausführenden – **1. Kopie/Durchschlag** für den Auftraggeber – **2. Kopie/Durchschlag** für den Auftragnehmer

Lageplan | Campus Bernburg

HOCHSCHULE ANHALT University of Applied Sciences

01	**Hauptgebäude** Dekanat FB 1, FB 2, Bibliothek, Sprachenzentrum
05	**Ratssaal** Gaststätte "Zum Krug"
06	**Müntzer-Haus**
07	**Hellriegel-Haus**
08	**Thünen-Haus** Gaststätte "U-Boot"
09	**Marx-Haus**
10	**Verwaltungsgebäude**
11	**Putz-Haus**
12	**Oberdorf-Halle**
13	**Sprachlabor**
14	**Roemer-Haus**
17	**Hörsaal 1**
20	**Neues Laborgebäude**
27	**Kloster**
28	**Altes Rathaus**
29	**Biotechnikum**
30	**Feldschlösschen**
40	**indigo (ZWT)**
NLG	**Neues Laborgebäude**
IW	**Innovationswerkstatt**
M	**Mensa**
W	**Wohnheime**

- **Sportplatz**
- **Damwildgehege**
- **Bienenhotel**
- **Gärtnerei**
- **Gärten**
- **Parkplätze**
- **Haltestelle**
- **Sammelplatz**
- **AED** *(Automatisierter Externer Defibrilator)*

Orientierungsplan – Hochschule Anhalt, Standort Dessau

01 Lyzeum, Schwabestraße 3
FB DES, Dekanat, Hörsäle und Seminarräume, Digitale Werkstatt, Werkstatt für plastischen Modellbau

02 Polysius-Haus, Jahnstraße 5
FB AFG, Computerpools, Virtual Reality Labor

03 Richter-Haus, Seminarplatz 3
FB AFG, FB DES, Hörsäle u. Seminarräume, Holz- und Kunststoffwerkstatt, Modellbauwerkstatt, Haustechniklabor, Fotowerkstatt, Videowerkstatt, Grafische Werkstatt, Hochschul-Druckerei, student. Plottwerkstatt, Sportstudio

04 Bill-Haus, Seminarplatz 2a
Hörsäle und Seminarräume, Zentrale Wache, Poststelle

05 Roebling-Haus, Franz-Mehring-Straße 21
Baustoffprüflabor, Metallwerkstatt, Institut für Membran- und Schalentechnologien e.V.

06 Geomatikum, Bauhausstraße 6
Studentenwerk, Studierendenhaus, Studierendenrat, Fachschaften, Kino, AG Kultur

07 Gauß-Haus, Bauhausstraße 6
FB AFG, Sekretariat, Seminarräume und Computerpools, Institut für Angewandte Geoinformatik und Raumanalysen e.V.

08 Audi Max, Bauhausstraße 5
FB AFG, Dekanat, Auditorium und Maximum, Hörsäle und Seminarräume, Arbeitsräume/Studios

10 Bauhaus, Gropiusallee 38
FB AFG, FB DES, Medienzentrum, Interaktive Werkstatt, Computerpools

12 Gästehaus, Hardenbergstraße 31

13 Basedow-Haus, Hardenbergstraße 28
Studienkolleg, Hochschulsport

15 Dicker-Haus, Jahnstraße 12
FB AFG, Bildhauerateliers, Modellbauwerkstatt 2D & 3D

16 Statz-Haus, Hardenbergstraße 16
Sprachenzentrum, Denkmalpflege, Technische Verwaltung

17 Bibliotheken am Bauhaus, Gropiusallee 34

E Expo-Wurm

P Parkplätze

M Mensa, Seminarplatz 2
Mensa, Studentencafé, Seminarräume

W Wohnheime, Hardenbergstraße 29
Studentenwerk

Fachbereich 3 - Architektur, Facility Management und Geoinformation (FB-AFG)
Fachbereich 4 - Design (FB-DES)

Lageplan | Campus Köthen

HOCHSCHULE ANHALT University of Applied Sciences

01 **Rotes Gebäude**, *Bernburger Str. 57*
Lehr-, Büro- und Laborgebäude: Dekanat FB-EMW, Hochschulbibliothek, Institut für klinische Hygiene und Qualitätssicherung e.V., Institut für Medizin & Technik e.V.

02 **Grünes Gebäude**, *Bernburger Str. 56*
Lehr-, Büro- und Laborgebäude: Dekanat FB-BWP, Institut für Energie- und Umwelttechnik Köthen e.V.

03 **Weißes Gebäude**, *Bernburger Str. 55*
Lehr- und Verwaltungsgebäude: Präsidium, Verwaltung, SSC, IO, ISC, MUK, Poststelle, zentrale Wache

07 - 09 **Graues Gebäude**
Technische Verwaltung, Weiterbildungszentrum (WZA)

13 **Maschinenhaus**
Garage, Elektrotechniklabor, Büros

23 **Ratke-Gebäude**, *Lohmannstraße 23*
Lehr-, Büro- und Laborgebäude: Dekanat FB INS, Computerpools, Sprachenzentrum, Landesstudienkolleg, Gründerzentrum, Fachschaft, Institut für angewandte Informatik e.V.

34 **Sporthalle,** *Antoinettenstraße*
Hochschulsport, Sportverein

61 **Praktikums- und Forschungshalle,** *Hubertus*
Werkstatt-, Büro- und Laborgebäude: FB-EMW

62 **Praktikums- und Forschungshalle,** *Hubertus*
Laborgebäude: FB-BWP, FB-EMW

63 **Praktikums- und Forschungshalle,** *Hubertus*
Werkstatt-, Büro- und Laborgebäude: FB-BWP

73 **Hugo-Junkers Gebäude,** *Hubertus*
Lehr-, Büro- und Laborgebäude: FB-EMW, FB-BWP, Computerpools, Verein für Technik, Innovation und Management e.V. (TIM e.V.)

TZK **Technologiezentrum Köthen,** *Hubertus*
FTGZ

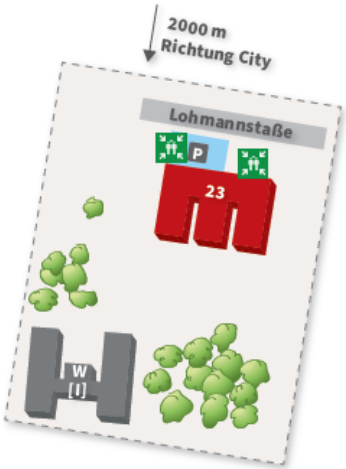

M **Mensa,** *Fasanerieallee*
Studentenwerk Halle, BAföG-Amt

W **Wohnheime**

G1 **Gewächshaus 1,** *Hubertus*

G2 **Gewächshaus 2,** *Hubertus*

Sportplatz, Hubertus

Parkplätze

Sammelplatz

AED *(Automatisierter Externer Defibrilator)*

Fachbereich 5 - Informatik und Sprachen (FB-INS)
Fachbereich 6 - Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen (FB-EMW)
Fachbereich 7 - Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik (FB-BWP)

SSC - Studierenden-Service-Center
IO - International Office
FTTZ - Forschungs- und Technologietransferzentrum

ISC - IT-Service-Center
MUK - Marketing und Kommunikation
WZA - Weiterbildungszentrum

PRAXISINFO 10

Die Frage welche Gefahrstoffe in einem Lager bzw. Lagerabschnitt zusammen gelagert werden dürfen, ist für die Gestaltung von Gefahrstofflägern von großer Bedeutung. Sie wird durch eine Vielzahl von Verordnungen, Gesetzten und Technischen Regeln bestimmt.

Grundsätzlich sind bei der Zusammenlagerung von Gefahrstoffen die folgenden grundlegenden Anforderungen einzuhalten:

- Gefahrstoffe dürfen nur zusemmengelagert werden, wenn hierdurch keine Gefährdungserhöhung entsteht
- Stoffe derselben LGK oder Stoffe unterschiedlicher LGK, für die keine Separatlagerung vorgeschrieben ist, dürfen ebenfalls nicht zusammengelagert werden, wenn dies zu einer wesentlichen Gefahrenerhöhung führen kann. Dies ist gegeben, wenn sie z.B.
  1. unterschiedliche Löschmittel benötigen,
  2. unterschiedliche Temperaturbedingungen erfordern,
  3. miteinander unter Bildung entzündbarer oder giftiger Gase reagieren oder
  4. miteinander unter Entstehung eines Brandes reagieren.
- Eine Getrenntlagerung liegt vor, wenn verschiedene Stoffe in demselben Lagerabschnitt durch ausreichende Abstände oder durch Barrieren (z.B. durch Wände, Schränke aus nicht brennbarem Material, Produkte aus nichtbrennbaren Stoffen der LGK 12 oder 13) oder durch Lagerung in getrennten Auffangräumen voneinander getrennt werden.
- Eine Separatlagerung liegt vor, wenn Stoffe in unterschiedlichen Lagerabschnitten mit einer Feuerwiderstandsdauer oder -fähigkeit von mindestens 90 Minuten gelagert werden.

Mit Hilfe der vereinfachten, untenstehenden Matrix lässt sich die Zulässigkeit der Zusammenlagerung verschiedener Stoffe schnell und eindeutig bestimmen. Weitere Informationen der „eingeschränkten Zusammenlagerung“ entnehmen Sie bitte der TRGS 510.

Zusammenlagerungstabelle in Abhängigkeit der Lagerklasse

Lagerklasse		10-13	13	12	11	10	8B	8A	7	6.2	6.1D	6.1C	6.1B	6.1A	5.2	5.1C	5.1B	5.1A	4.3	4.2	4.1B	4.1A	3	2B	2A	1
Explosive Stoffe	1	🟥	🟥	🟥	🟥	🟥	🟥	🟥	🟥	🟥	🟥	🟥	🟥	🟥	🟥	🟥	🟥	🟥	🟥	🟥	🟥	🟥	🟥	🟥	🟥	🟨
Gase	2A	🟨	🟩	🟩	🟨	🟥	🟩	🟨	🟥	🟥	🟥	🟥	🟥	🟥	🟥	🟨	🟥	🟥	🟥	🟥	🟥	🟥	🟥	🟨	🟨	
Aerosole	2B	🟩	🟩	🟩	🟩	🟩	🟩	🟩	🟥	🟥	🟩	🟩	🟩	🟩	🟥	🟨	🟥	🟥	🟥	🟥	🟥	🟥	🟩	🟩		
Entzündbare flüssige Stoffe	3	🟨	🟩	🟩	🟨	🟩	🟩	🟩	🟥	🟥	🟨	🟩	🟥	🟩	🟥	🟥	🟨	🟥	🟥	🟥	🟥	🟥	🟩			
Sonstige explosionsgefährliche Stoffe	4.1A	🟨	🟨	🟨	🟨	🟨	🟨	🟨	🟥	🟥	🟥	🟥	🟥	🟥	🟨	🟥	🟥	🟥	🟥	🟥	🟨	🟨				
Entzündbare feste oder desensibilisierte Stoffe	4.1B	🟩	🟩	🟩	🟩	🟩	🟩	🟩	🟥	🟥	🟨	🟩	🟥	🟨	🟨	🟥	🟨	🟥	🟨	🟨	🟩					
Selbstentzündliche Stoffe	4.2	🟨	🟩	🟩	🟨	🟨	🟨	🟨	🟥	🟥	🟨	🟨	🟥	🟥	🟥	🟥	🟥	🟥	🟨	🟩						
Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase bilden	4.3	🟨	🟩	🟨	🟨	🟨	🟨	🟨	🟥	🟥	🟨	🟨	🟥	🟥	🟥	🟥	🟥	🟥	🟩							
Stark oxidierend wirkende Stoffe	5.1A	🟥	🟩	🟩	🟥	🟥	🟥	🟥	🟥	🟥	🟥	🟥	🟥	🟥	🟥	🟥	🟩	🟩								
Oxidierend wirkende Stoffe	5.1B	🟨	🟩	🟩	🟨	🟨	🟩	🟨	🟥	🟥	🟨	🟨	🟨	🟨	🟥	🟨	🟩									
Ammoniumnitrat und ammoniumnitrathaltige Stoffe	5.1C	🟨	🟨	🟨	🟨	🟨	🟨	🟨	🟥	🟥	🟥	🟥	🟥	🟥	🟥	🟨										
Organische Peroxide und selbstzersetzliche Stoffe	5.2	🟨	🟩	🟩	🟨	🟨	🟥	🟥	🟥	🟥	🟥	🟥	🟥	🟥	🟩											
Brennbare akut giftige Stoffe	6.1A	🟨	🟩	🟩	🟨	🟩	🟩	🟩	🟥	🟥	🟩	🟩	🟩	🟩												
Nichtbrennbare akut giftige Stoffe	6.1B	🟨	🟩	🟩	🟨	🟩	🟩	🟩	🟥	🟥	🟩	🟩	🟩													
Brennbare giftige oder chronisch wirkende Stoffe	6.1C	🟩	🟩	🟩	🟩	🟩	🟩	🟩	🟥	🟥	🟩	🟩														
Nichtbrennbare giftige oder chronisch wirkende Stoffe	6.1D	🟩	🟩	🟩	🟩	🟩	🟩	🟩	🟥	🟥	🟩															
Ansteckungsgefährliche Stoffe	6.2	🟥	🟥	🟥	🟥	🟥	🟥	🟥	🟥	🟩																
Radioaktive Stoffe	7	🟥	🟥	🟥	🟥	🟥	🟥	🟥	🟨																	
Brennbare ätzende Stoffe	8A	🟩	🟩	🟩	🟩	🟩	🟩	🟩																		
Nichtbrennbare ätzende Stoffe	8B	🟩	🟩	🟩	🟩	🟩	🟩																			
Brennbare Flüssigkeiten, soweit nicht LGK 3	10	🟩	🟩	🟩	🟩	🟩																				
Brennbare Feststoffe	11	🟩	🟩	🟩	🟩																					
Nichtbrennbare Flüssigkeiten	12	🟩	🟩	🟩																						
Nichtbrennbare Feststoffe	13	🟩	🟩																							
Sonstige brennbare und nichtbrennbare Stoffe	10-13	🟩																								

🟥 Separatlagerung ist erforderlich

🟩 Zusammenlagerung ist erlaubt

🟨 Die Zusammenlagerung ist nur eingeschränkt erlaubt

Grundlage des Konzepts ist die Zuordnung der betreffenden Stoffe zu so genannten Lagerklassen (LGK), welche aus dem jeweiligen Sicherheitsdatenblatt hervorgeht oder nach TRGS 510, Anlage 4 festzulegen ist. In der Zusammenlagerungstabelle ist für jede LGK eine Aussage enthalten, ob eine Zusammenlagerung mit jeder der übrigen LGK grundsätzlich erlaubt ist, ein Zusammenlagerungsverbot besteht (separate Lagerung erforderlich!) oder eine Einschränkung der Zusammenlagerung zu beachten ist (z.B. getrennte Lagerung erforderlich bei Lagerung im selben Lagerabschnitt).

Kurzanleitung zur Bedienung von Handfeuerlöschern

Der Feuerlöscher ist erst beim Erreichen des Brandherdes zu aktivieren. Benutzungsdauer je nach Größe des Löschers zwischen 15 und 25 Sekunden! Nach Möglichkeit mit mehreren Löschern gleichzeitig vorgehen. Bei Pulverlöschern die sichthemmende Wirkung der Pulverwolke zu berücksichtigen.

Mit Wasserlöschern mindestens 3 Meter Abstand von elektrischen Anlagen halten. Wenn möglich erst Netzstecker ziehen bzw. Spannungsfrei schalten!

Brennende Flüssigkeiten nicht mit Löschstrahl auseinander treiben. Löschwolke über den Brandherd legen.

Nur geeignete Löschmittel verwenden! (siehe Anlage V)

Bedienung eines Feuerlöschers

- ABC – Pulverlöscher, Schaum- und Wasser-Feuerlöscher

1. Sicherungsschelle herausziehen

2. Schlagknopf einschlagen

3. Löschpistole betätigen

- Kohlendioxid - Feuerlöscher

1. Sicherungsstift herausziehen

2. Schnee-Rohr festhalten

3. Roten Auslösehebel betätigen

RICHTIGE ANWENDUNG VON HANDFEUERLÖSCHERN

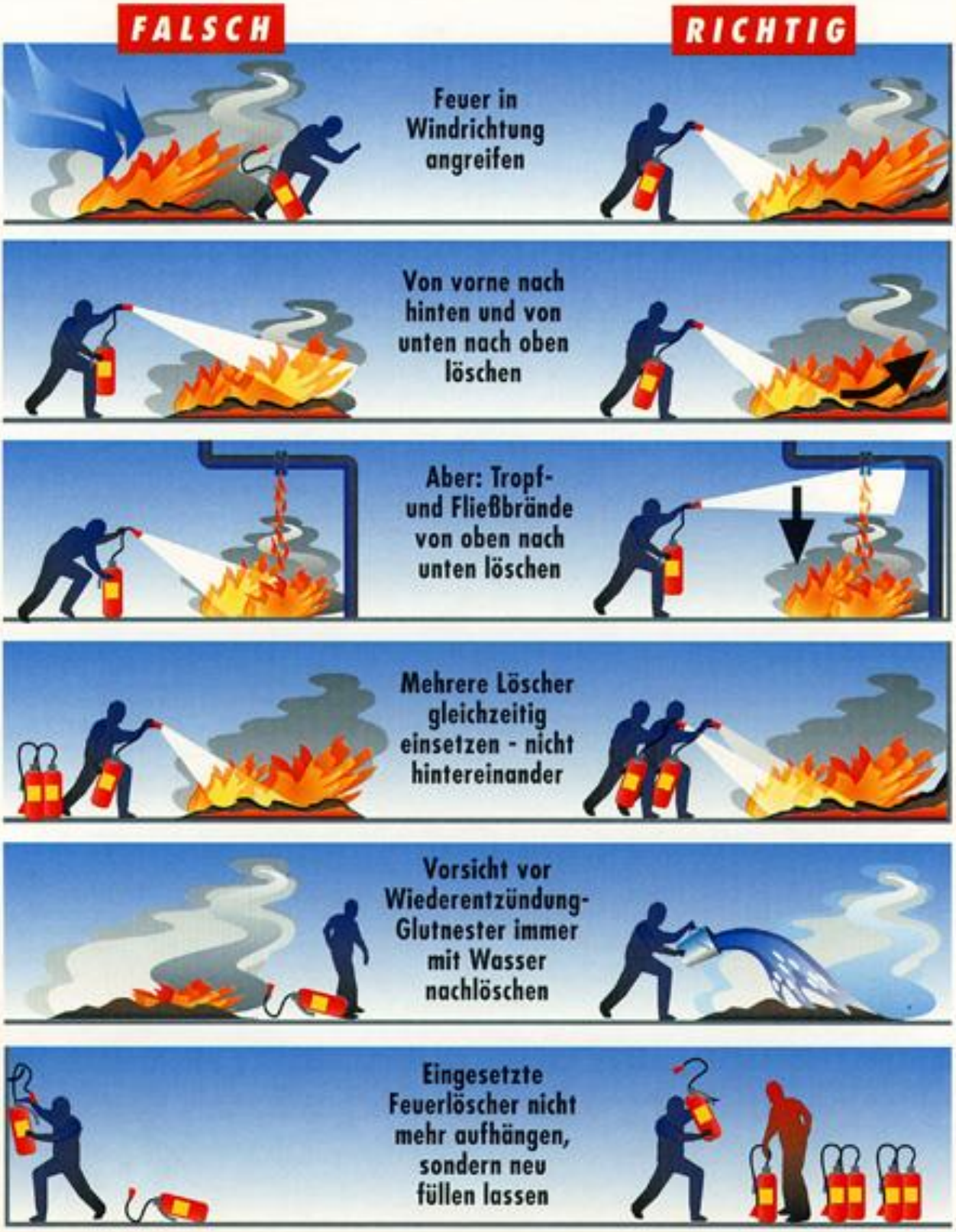

Übersicht über Brandklassen und die jeweils geeignete Löschmittel

Brandklasse	Kennzeichnende brennbare Stoffe	Geeignete Löschmittel
	Brennbare Feste Stoffe: vorwiegend organische Stoffe, die im Regelfall unter Glutbildung verbrennen. z.B. Holz, Papier, Textilien, Kohle, Autoreifen	Wasser, ABC-Pulver, Schaum
	Brennbare Flüssige Stoffe: z.B. Benzin, Fette, Öle, Lacke, Teer, Alkohol, Parafin (Kerzenwachs), …	ABC-Pulver, Schaum, Kohlendioxid
	Brennbare Gasförmige Stoffe: z.B. Methan, Propan, Wasserstoff, Erdgas, Acetylen,…	ABC-Pulver, Kohlendioxid
	Brennbare Metalle: z.B.: Aluminium, Magnesium usw.	Metallbrandpulver
	Speiseöle/-fette	ABC-Pulver, Kohlendioxid

Revision 2.0

Alarmplan (Emergency plan)

Hilfe holen – Personen retten – Brand bekämpfen

Strom abschalten – Verkehrswege und Zufahrten freihalten!

(Get help – Rescue people – Fight fires – Disconnect power – Keep access routes clear!)

Unfall, Feuer, Havarie
(accident, fire, damage)

Überfall, Einbruch
(assault, burglary)

Rettungsleitstelle:
(dispatch center)

☎ **(0) - 112**

Polizei:
(police)

☎ **(0) - 110**

1. **Wer meldet?** *(Who is reporting the incident?)*
2. **Wo ist es passiert?** *(Where has the incident happened?)*
3. **Was ist passiert?** *(What happened?)*
4. **Wie viele sind betroffen/verletzt?** *(How many people are affected/injured?)*
5. **Warten auf Rückfragen!** *(Do not end call. Wait for queries/questions?)*

Meldung an *(Report to)*:

Wache:
(on campus guard)

☎ **03496 – 67 8001**
(Köthen)

☎ **03471 – 355 8002**
(Bernburg)

☎ **0340 – 5197 8003**
(Dessau)

Technische Leitung:
(technical management)

☎ **03496 – 67 4180**
(Köthen)

☎ **03471 – 355 4195**
(Bernburg)

☎ **0340 – 5197 4197**
(Dessau)

Präsidium:
(executive committee)

☎ **03496 – 67 1000**

☎ **03496 – 67 4000**

HOCHSCHULE ANHALT University of Applied Sciences

Übersicht der Gebäude-Alarmierungsmöglichkeiten (Stand: 01.01.2024)

Standort Bernburg

Gebäude	BMA	Aufschaltung FW
Haupthaus Bibliothek (01)	Hausalarm	
Müntzer Haus (06)	n.n.	
Hellriegel Haus (07)	n.n.	
Thünen Haus (08)	n.n.	
Marx Haus (09)	Hausalarm (EG+OG; TH n.n.)	
Verwaltungsgebäude (10)	n.n.	
Putz Haus (11)	Hausalarm	
Oberdorfhalle Sprachlabor (12/13)	Hausalarm	
Roemer Haus (14)	Hausalarm	
Hörsaal 1 (17)	n.n.	
NLG (20)	teilweise	
Kloster (27)	nicht vorhanden	
Altes Rathaus (28)	Hausalarm	
Biotechnikum (29)	Hausalarm	
Feldschlösschen (30)	teilweise	

Standort Dessau

Gebäude	BMA	Aufschaltung FW
Gebäude 01	Hausalarm (R.304)	
Gebäude 02	Hausalarm (R.212)	
Gebäude 03	teilweise	
Gebäude 04	teilweise	
Gebäude 05	Hausalarm (R.172)	
Gebäude 07	Hausalarm	
Gebäude 08	Hausalarm (R.025)	
Gebäude 10	n.n.	
Gebäude 13	n.n.	
Gebäude 15	Hausalarm (R.218)	
Gebäude 16	n.n.	
Gebäude 17	Hausalarm (R.K03)	
Mensa	Handsirene	

Standort Köthen

Gebäude	BMA	Aufschaltung FW
Rotes Gebäude (01)	Hausalarm	X
Grünes Gebäude (02)	Hausalarm	X
Weißes Gebäude (03)	Hausalarm	-
Graues Gebäude (7,8,9)	Hausalarm	-
Gebäude 13	n.n.	
Ratke Gebäude (23)	Hausalarm	
Sporthalle (34)	n.n.	
Halle 61	Hausalarm	
Halle 62	Hausalarm	
Halle 63	Hausalarm	
Gebäude 73	Hausalarm	
TZK	n.n.	